

## **Kreis Segeberg**

### **Anschlusskriterien für Brandmeldeanlagen**

#### **1. Anforderungen**

Mit den Anschlussbedingungen werden technische sowie organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Empfangseinrichtung des Kreises Segeberg geregelt, die bei der Errichtung von Neuanlagen sowie bei Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen zu berücksichtigen sind. Für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen sind die

- > DIN 14 675 und die
- > DIN VDE 0.800 Teil 1
- > DIN VDE 0.833
- > VdS (Verband der Schadenversicherer) Richtlinie 2095 zu berücksichtigen.

#### **2. Übertragungseinrichtung**

Der Kreis Segeberg betreibt eine konzessionierte Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen, so dass die Einrichtung einer Übertragungseinrichtung beim Konzessionär (Fa. Siemens) schriftlich beantragt werden muss. Die Übertragungseinrichtung wird vom Konzessionär eingerichtet und gewartet.

#### **3. Brandmelderzentrale**

Eine Brandmeldezentrale (BMZ) deren Standort stets mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen ist, soll im Eingangsbereich eines Gebäudes, möglichst in einem besetzten Raum und in der Nähe der Feuerwehrezufahrt angebracht werden.

Der äußere Zugang zur BMZ ist durch eine grüne Blitz- oder Rundumkennleuchte, die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert wird, kenntlich zu machen. Der Weg bis zur BMZ ist von dort mit Hinweisschildern nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - mit der Aufschrift "BMZ" fortlaufend zu kennzeichnen.

#### **4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**

Ein Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14 661 ist im Handbereich der BMZ zu installieren. Die Schließung des Feuerwehrbedienfeldes ist von der örtlichen Feuerwehr vorgegeben. Ein entsprechender Halbzylinder (B-Schließung) kann bei der Fa. Kruse Sicherheitssysteme, Hamburg bestellt werden und wird von der örtlichen Feuerwehr bei der Abnahme der BMA eingesetzt. Für die Bestellung ist die Freigabeerklärung der örtlichen Feuerwehr erforderlich.

## **5. Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)**

Damit die bauliche Anlage und die BMZ im Alarmfall für die Feuerwehr jederzeit zugänglich ist, ist ein VdS-zugelassener Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) einzubauen, in dem der Generalschlüssel untergebracht wird. Eine einheitliche Schließung für FSK (A-Schließung der örtlichen Feuerwehr) ist bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme, Hamburg eingerichtet; ein Schloss kann dort bestellt werden und wird von der örtlichen Feuerwehr bei der Abnahme der BMA eingesetzt. Für die Bestellung ist eine Freigabeerklärung der örtlichen Feuerwehr erforderlich. Notentriegelungen für FSK wie beispielsweise das VdS-anerkannte Freischaltelement (außerhalb des Handbereiches) werden in Einzelfällen vorgegeben (C-Schließung). Ist der FSKA auf dem Betriebsgelände nicht frei zugänglich (z.B. Hoftore etc.) so ist die Zugänglichkeit (Torschließung o.ä.) in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr herzustellen.

## **6. Melderprojektierung**

### **6.1. Allgemeines**

Brandmelder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern zu versehen. Für nichtautomatische Brandmelder sind Schilder mit der Aufschrift "Außer Betrieb" vorzuhalten.

### **6.2. Nichtautomatische Melder**

Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Rettungswegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung. Nichtautomatische Brandmelder sind in eigene Meldergruppen zusammenzufassen, wobei jede Meldergruppe maximal 10 Melder enthalten darf. In Treppenträumen mit mehr als zwei Untergeschossen sind die Melder jeweils vom Feuerwehrezugang ausgehend sowohl nach unten in den Untergeschossbereichen als auch nach oben in den Obergeschossen in getrennten Meldergruppen zusammenzufassen. Dabei dürfen maximal 5 Obergeschosse einer Gruppe zugeordnet werden.

### **6.3. Automatische Melder**

Bei der Projektierung automatischer Brandmelder sind die Auflagen sowie bestehende Richtlinien zu beachten. Die Anzahl und Anordnung der automatischen Brandmelder richtet sich nach der Art der verwendeten Melder, nach der Raumgeometrie, nach der Verwendungsart und nach den Umgebungsbedingungen in den zu überwachenden Räumen. Sie sind so zu wählen, dass Brände in der Entstehungsphase zuverlässig erkannt werden können. Ein besonderes Augenmerk ist auf Umgebungseinflüsse zu richten, damit Täuschungsalarmlarmen vermieden werden. Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

### **6.3.1. Melder in Deckenhohlräumen**

Melder in Deckenhohlräumen müssen zu jeweils eigenen Meldergruppen zusammengefasst und ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter dem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein, das mit der Melder- und Meldergruppennummer gekennzeichnet ist. Bei Verwendung der Grenzwertmeldetechnik (In der BMZ wird jeweils nur die entsprechende Meldergruppe angezeigt) ist zusätzlich je Melder eine abgesetzte Anzeige anzubringen, an der zu erkennen ist, welcher Melder angesprochen hat. Bei Einzelmelderkennung kann -nach Absprache mit der örtlichen Feuerwehr- auf abgesetzte Anzeigen verzichtet werden.

### **6.3.2. Melder in aufgestellten Fußböden**

Über Meldern in aufgestellten Fußböden sind die darüberliegenden Fußbodenplatten entsprechend der Melder- und Meldergruppennummern zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen diese mit einer Kette gesichert sein.

### **6.3.3. Melder in Kanälen und Schächten**

Für Melder in Lüftungskanälen, Kabelschächten und ähnlichen Schächten gelten sinngemäß die Ziffern 6.3.1. und 6.3.2. dieser Anschlussbedingungen.

## **7. Brandschutzeinrichtungen**

An eine BMZ können Brandschutzeinrichtungen (zum Beispiel ortsfeste Feuerlöschanlagen) angeschlossen werden. Der Weg von der BMZ zu einer Löschzentrale ist auf einer eigenen Meldergruppenkarte darzustellen.

## **8. Brandmelder - Lagepläne**

### **8.1. Meldergruppenpläne/- karten**

Pro Meldergruppe ist ein eigener Plan gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ zu hinterlegen. Diese Pläne, Mindestgröße DIN A 4, sind auf der Basis von Grundrissplänen zu erstellen und müssen darüber hinaus enthalten

- > BMZ, Standort
- > Laufweg als grüne Linie markiert
- > Lage der Meldergruppe
- > Gefahrenhinweise
- > eventuell Lage der Wandhydranten.

Bei der Darstellung von Brandschutzeinrichtungen sind die entsprechenden Symbole der DIN 14 034 zu verwenden. Die Pläne sind in Klarsichthüllen unterzubringen sowie mit unverlierbaren Reitern und der Kennung der Meldergruppe zu versehen. An Stelle einer Darstellung durch Melderpläne kann die Darstellung durch einen Lagekartendrucker Anwendung finden. Zur Sicherheit ist ein Satz Pläne in schriftlicher Form zu hinterlegen.

## **8.2. Lage- und Übersichtspläne**

Ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14 095 ist an der BMZ zu hinterlegen, zwei Ausfertigungen sind der Feuerwehr zu übersenden. Die Pläne sind bei Veränderungen zu aktualisieren.

## **9. Alarmorganisation**

Festlegungen hinsichtlich der Alarmorganisation sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Dabei ist auch festzulegen, inwieweit Brandschutzeinrichtungen oder sonstige technische Einrichtungen von der BMZ ganz oder teilweise gesteuert werden sollen und welche Einrichtungen manuell bedient werden müssen und wo diese Bedienstellen angeordnet werden.

## **10. Inbetriebnahme**

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung einer Brandmeldeanlage ist eine Abnahme durch die örtliche Feuerwehr erforderlich. Zur Abnahme müssen der Antragsteller, ein Beauftragter und der Errichter anwesend sein. Dabei wird überprüft, ob die Brandmeldeanlage diesen Anschlussbedingungen entspricht. Falls vorher noch nicht erfolgt, sind bei der Abnahme folgende Unterlagen zu übergeben:

- > Nachweis der Wartung,
- > Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und von den Fachkräften entsprechend DIN - VDE - Bestimmungen errichtet wurde (die Fachbauleiterbescheinigung entfällt bei VdS-anerkannten Errichtern),
- > gegebenenfalls Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder den technischen Überwachungsorganisationen,
- > Unterweisungsbestätigung des Betreibers oder einer von ihm beauftragten Person.

Weiterhin hat vor Inbetriebnahme eine Begehung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr stattzufinden.

## **11. Wartung / Inspektion**

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen durch mangelhafte Wartung ist die örtliche Feuerwehr ermächtigt, die Anlage zu überprüfen. Sind schwere Mängel erkennbar, behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Bauaufsichtsbehörde zu informieren und bei nicht bauaufsichtlich geforderten Anlagen die Übertragungseinrichtung trennen zu lassen.

Die vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist für die örtliche Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

### **11.1. Technische Fehlalarme**

Ist das Ansprechen eines automatischen Brandmelders nicht nachvollziehbar (wie beispielsweise durch Feuer, Rauch oder Schweißen), darf der entsprechende Melder bzw. die entsprechende Meldergruppe erst nach einer Kontrolle bzw. Fehlerbeseitigung der entsprechenden Wartungsfirma wieder in Betrieb genommen werden.

### **12. Probealarme und Wartungsarbeiten**

Bei der Durchführung von Probealarmen darf jeweils nur ein Alarm - nach vorheriger fernmündlicher Anmeldung unter der Rufnummer 04551/ - zur Rettungsleitstelle Segeberg durchgeschaltet werden. Wenn technisch möglich, bleiben Rettungsleitstelle und Betreiber während des Probealarmes fernmündlich in Kontakt. Alle anderen Meldergruppen sind ohne Auslösung der Übertragungseinheit zu überprüfen. Bei Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten der Wartungsfirma, des Errichters oder des Betreiberdürfen keine Brandmeldungen bei der Feuerweheinlaufen. Die Durchführung von Arbeiten an Brandmeldeanlagen ist der Rettungsleitstelle stets fernmündlich anzuzeigen.

### **13. Einsatzkosten**

Einsätze der Feuerwehr, die auf mangelhafter Wartung der Brandmeldeanlage, auf wiederholte technische Fehlalarme, auf nichtangemeldete Arbeiten wie unter 12. aufgeführt zurückzuführen sind, werden dem Verursacher bzw. dem Betreiber der Brandmeldeanlage in Rechnung gestellt.

### **14. Erreichbarkeit von Betriebsangehörigen**

Der Rettungsleitstelle Segeberg sowie der örtlichen Feuerwehr sind Namen, Anschriften und Telefonnummern von Betriebsangehörigen fortlaufend zu übersenden, die bei Einsätzen nach Betriebsschluss zu verständigen sind. Dies gilt nicht, wenn die BMZ in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist.

### **15. Weitere Bedingungen**

Weitere, sich durch technische oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

### **16. Übergangsbestimmungen**

Vor dem angeschaltete Brandmeldeanlagen sind bis zum so herzurichten, dass sie den vorbenannten Anschlusskriterien entsprechen.